Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27 | Ausgegeben Danzig, den 6. Juni | 1922

56 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken.

§ 1.

Über Verurteilungen, die in dem Strafregister aufgenommen sind, ist nach Ablauf einer bestimmten Frist nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen.

Ist nach Eintritt des Zeitpunktes, von dem ab nur beschränkt Auskunft zu erteilen ist, eine weitere Frist abgelaufen, so wird der Vermerk im Strafregister getilgt.

§ 2.

Bei mehreren Verurteilungen einer Person ist über alle Verurteilungen unbeschränkt Auskunft zu erteilen, solange über eine der Verurteilungen unbeschränkt Auskunft erteilt werden muß. Die Tilgung eines Vermerks im Strafregister darf bei mehreren Verurteilungen einer Person erst erfolgen, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen.

Lautet die Verurteilung, über die unbeschränkt Auskunft erteilt werden muß, oder die im Strafregister noch nicht getilgt werden kann, nur auf Verweis oder auf Geldstrafe von höchstens fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, so finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 3.

Hat der Verurteilte die bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelne Rechte oder Fähigkeiten verloren, so kommen ihm die Vergünstigungen des § 1 nicht zugute, solange er diese Rechte und Fähigkeiten nicht wiedererlangt hat.

Das gleiche gilt, solange über einen Verurteilten eine Steckbriefnachricht im Strafregister niedergelegt ist.

Die Vergünstigungen des § 1 kommen einem Verurteilten für eine Verurteilung so lange nicht zugute, als sich aus dem Inhalte des Strafregisters ergibt, daß die Vollstreckung noch nicht erledigt ist.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn es sich lediglich um die Fähigkeiten handelt, die im § 31 des Str. G. B. genannt sind.

§ 4.

Über Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, wird nur den Gerichten, den Strafverfolgungsbehörden, sowie den vom Senat bestimmten höheren Verwaltungsbehörden und Polizeibehörden der Freien Stadt Danzig Auskunft erteilt. Ist hiernach Auskunft zu erteilen, so ist darin besonders hervorzuheben, daß die Verurteilung der beschränkten Auskunft unterliegt.

Soweit über eine Verurteilung, die der beschränkten Auskunft unterliegt, keine Auskunft erteilt werden darf, sind Anfragen in gleicher Weise zu beantworten wie in den Fällen, in denen ein Vermerk nicht vorhanden ist.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Auskunft aus den polizeilichen Listen. Bei der Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse bleiben Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, außer Betracht.

§ 5.

Ein Vermerk, der im Strafregister zu tilgen ist, wird aus dem Register entfernt und vernichtet. Die Vernichtung hat dadurch zu erfolgen, daß die Strafkarte beseitigt wird; enthält das Register außerdem Vermerke, die bestimmungsgemäß darin verbleiben müssen, so wird eine neue Strafkarte unter Weglassung des zu tilgenden Vermerkes gefertigt. Ebenso wird der Vermerk über die Verurteilung aus den polizeilichen Listen entfernt.

Ist der Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister getilgt worden, so gilt die Verurteilung nicht mehr als Bestrafung im Sinne solcher Vorschriften, die für den Fall, daß der Täter bereits bestraft ist, eine schwerere Strafe oder andere Rechtsnachteile androhen.

§ 6.

Die Frist, nach deren Ablauf beschränkt Auskunft zu erteilen ist, beträgt:

1. fünf Jahre, wenn auf Verweis oder auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder auf Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist,
2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist der Nr. 1 beginnt mit dem im Strafregister vermerkten Tage der Verurteilung.

Die Frist der Nr. 2 beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist; ist auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden, so beginnt die Frist erst, wenn diese Maßregeln erledigt sind. Ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so wird deren Dauer, auf volle Monate abgerundet, auf die Frist der Nr. 2 angerechnet.

War der Verurteilte zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt, so verkürzt sich die Frist von fünf Jahren auf drei Jahre und die Frist von zehn Jahren auf sechs Jahre.

§ 7.

Die Frist, nach deren Ablauf ein Strafvermerk zu tilgen ist, beträgt:

1. fünf Jahre, wenn auf Verweis oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder auf Haft oder auf Gefängnis oder Festungshaft von höchstens einer Woche allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist,
2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist.

War der Verurteilte zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt, so verkürzt sich die Frist von fünf Jahren auf drei Jahre und die Frist von zehn Jahren auf sechs Jahre.

§ 8.

Der Senat kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen der beschränkten Auskunft oder der Tilgung nicht vorliegen, diese Maßnahmen anordnen, wenn dadurch staatliche Interessen nicht gefährdet werden.

Hat der Verurteilte die bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelne Rechte oder Fähigkeiten verloren, so sollen die Maßnahmen nicht angeordnet werden, solange er diese Rechte und Fähigkeiten nicht wiedererlangt hat.

Wird angeordnet, daß eine Verurteilung der beschränkten Auskunft unterliegen soll, so beginnt die Frist für die Tilgung des Strafvermerks mit dem Tage der Anordnung.

§ 9.

Vermerke über Verurteilungen im Ausland sind im Sinne dieses Gesetzes Vermerken über Verurteilungen im Inlande gleichzuachten.

§ 10.

Bei der Verwertung von Auszügen aus ausländischen Strafregistern ist so zu verfahren, wie wenn die in dem Auszug enthaltenen Vermerke in einem inländischen Strafregister enthalten wären. Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11.

Bei Verurteilungen, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, berechnen sich die Fristen so, wie wenn das Gesetz schon zur Zeit der Aufnahme des Vermerks in das Register in Kraft gewesen wäre. Ist in den Fällen des § 6 Nr. 2 aus dem Register nicht zu ersehen, wann die Strafe vollstreckt worden ist, so ist die Frist vom Tage der Verurteilung an zu berechnen; sie verlängert sich jedoch in diesem Falle um die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe. Das gleiche gilt in den Fällen des § 6 Nr. 2 wenn nach dem Inhalt des Registers anzunehmen ist, daß eine Strafe erst nach einer Probezeit erlassen worden ist und die Dauer dieser Probezeit aus dem Register nicht zu ersehen ist. Ist aus dem Register nicht zu ersehen, ob der Verurteilte zur Zeit der Tat schon achtzehn Jahre alt war, so sind die kürzeren Fristen anzuwenden, wenn der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung noch nicht neuzehn Jahre alt war; andernfalls greifen die längeren Fristen Platz.

Verurteilungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Strafregister gelöscht worden sind, unterliegen der beschränkten Auskunft. Die Frist für ihre Tilgung beginnt mit dem Tage, an dem die Löschung angeordnet worden ist.

§ 12.

Der Senat wird ermächtigt, die für das Strafregister erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Danzig, den 26. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

57 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

§ 1.

Wöchnerinnen, die vor dem 2. März 1922 entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab für den Rest der Bezugszeit Wochengeld und Stillgeld in dem durch das Gesetz, betreffend Wochenhilfe und Wochenfürsorge, vom 28. Februar 1922 (Gesetzblatt S. 43 ff.) erhöhten Betrage.

Wöchnerinnen, die erst nach der Vorschrift des im Absatz 1 genannten Gesetzes als minderbemittelt zu gelten haben, erhalten vom 2. März 1922 ab für den Rest der Bezugszeit die Leistungen der Wochenfürsorge an Wochengeld und Stillgeld.

§ 2.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt, soweit Revision nach § 1695 der Reichsversicherungsordnung zulässig ist, auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes begründet sind, bereits rechtskräftig abgewiesen worden, so hat die Krankenkasse auf Antrag des Berechtigten einen neuen Bescheid zu erteilen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Runge.

58 Volkstag und Senat haben das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über Aenderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung.

Artikel I.

In dem § 544 Abs. 1 Nr. 2, § 548 Nr. 3, § 550 Abs. 1, 2, § 896, § 923 Abs. 1 Nr. 2, § 925 Nr. 2, § 927 Abs. 1, 2 und den §§ 1063, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Artikel I bis IV, VI des Gesetzes, betreffend Aenderungen in der Unfallversicherung, vom 27. September 1921 (Gesetzbl. S. 197) wird das Wort „vierzigtausend“ durch das Wort „einhundertfünfzigtausend“ ersetzt.

Artikel II.

In dem § 563 Abs. 2, § 732 Abs. 2, § 939, § 1017 Abs. 2 und den §§ 1073, 1079, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Artikel V, VI des Gesetzes, betreffend Aenderungen in der Unfallversicherung, vom 27. September 1921 (Gesetzbl. S. 197) wird das Wort „zehntausendzweihundert“ durch das Wort „sechsunddreißigtausend“ ersetzt.

Artikel III.

Im § 586 Abs. 1 Nr. 1 und im § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Artikel IV.

Im § 612 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „sechzig“ durch das Wort „sechshundert“ ersetzt.

Artikel V.

Der § 612 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

> Alle auszuzahlenden Beträge werden auf volle Mark aufgerundet. Dabei gelten Beträge, die gleichzeitig von derselben Zahlstelle an denselben Empfänger gezahlt werden, als ein Betrag.

Artikel VI.

Im § 720 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird in Zeile 2 und 5 das Wort „fünftausend“ je durch das Wort „fünfzigtausend“ und in Zeile 3 das Wort „zehntausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.

Artikel VII.

Im § 1006 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels IX des Gesetzes, betreffend Aenderungen in der Unfallversicherung, vom 27. September 1921 (Gesetzbl. S. 197) fallen die Worte „von höchstens zwanzig Mark jährlich“ weg.

Artikel VIII.

§ 6 des Gesetzes über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. März 1922 (Gesetzbl. S. 75) erhält folgende Fassung:

> Die Zulage fällt weg, wenn die Rente ruht oder wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage nicht mehr gegeben sind.

Artikel IX.

Das Gesetz tritt, soweit es Aenderungen der §§ 550, 612, 720, 927 der Reichsversicherungsordnung und des § 6 des Gesetzes über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. März 1922 (Gesetzbl. S. 75) betrifft, mit dem Tage der Verkündung in Kraft, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1922, in Ansehung der Artikel I, II jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die während des Jahres 1921 bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften sind befugt, bei der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1921 die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Sind Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1921 ereignet haben oder noch ereignen werden, nach den bisherigen Vorschriften rechtskräftig gewährt oder deshalb rechtskräftig abgelehnt, weil ein Betriebsbeamter nicht versichert war, so hat der Versicherungsträger die Feststellung nochmals zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Artikel X.

Der Senat kann näheres über die Durchführung des Gesetzes und das Verfahren bestimmen.

Danzig, den 27. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Runge.**

59 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Artikel I.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (RGBl. 1898 S. 689; 1914 S. 214) wird dahin geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „zwanzig Pfennig bis zu einer Mark fünfzig Pfennig“ die Worte „einer bis zu fünfzehn Mark“.
2. Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle des Wortes „drei“ das Wort „zwanzig“ und an die Stelle des Wortes „sechs“ das Wort „dreißig“.
3. Im § 7 tritt an die Stelle des Wortes „zehn“ das Wort „fünfzig“.
4. Im § 8 treten an die Stelle der Worte „sieben und eine halbe“ das Wort „sechszig“ und an die Stelle der Worte „vier und eine halbe“ das Wort „dreißig“.

Artikel II.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. die Verordnung betreffend Gebühren der Zeugen- und Sachverständigen vom 21. August 1919 (R.G.Bl. S. 1473),
2. Artikel 6 der Verordnung des Staatsrats über Teuerungszuschläge vom 24. Juni 1920 Staatsanzeiger Seite 165),
3. von dem Gesetz betreffend Änderung der Gerichtskostengesetze usw. vom 23. Dezember 1921 (Ges.Bl. S. 313),

   der Artikel III § 1 Abs. 1 und Art. 4, insoweit sie sich auf Artikel 6 der Verordnung vom 24. Juni 1920 beziehen, und der Artikel V § 3 Ziffer 1.

Artikel III.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten die Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle

Artikel IV.

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Danzig, den 19. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Frank.**

Bekanntmachung
des Wortlauts der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Auf Grund des Art. IV des vorstehenden Gesetzes betr. Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 19. Mai 1922 wird der Wortlaut der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nachstehend bekannt gemacht.

Danzig, den 2. Juni 1922.

Der Senat.

Justizabteilung.

Sahm **Dr. Frank.**

Gebührenordnung
für Zeugen und Sachverständige.

§ 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von einer bis zu fünfzehn Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren. Ob eine Erwerbsversäumnis stattgefunden hat, ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und der regelmäßigen Erwerbstätigkeit des Zeugen zu beurteilen.

Personen, welche durch einfache Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 3.

Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu zwanzig Mark für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu dreißig Mark für jede angefangene Stunde erhöht werden.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4.

Besteht für die aufgetragene Leistung ein üblicher Preis, so ist dem Sachverständigen auf Verlangen dieser und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die im § 3 Abs. 1 Satz I und Abs. 2 geregelte Vergütung zu gewähren.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Sachverständigen auf die Teilnahme an Terminen, so erhält er lediglich die im § 3 bestimmte Vergütung.

§ 4 a.

Haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Parteien sich dem Gerichte gegenüber mit einer bestimmten Vergütung für die Leistung des Sachverständigen einverstanden erklärt, so ist diese Vergütung zu gewähren, sofern ein zu ihrer Deckung ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist.

§ 5.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs fünfzig Pfennig.

§ 8.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von sechzig Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist und von dreißig Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10.

Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11.

Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die Entschädigungen für beide zu gewähren.

§ 12 a.

Notwendige bare Auslagen, soweit sie nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, können dem Zeugen oder Sachverständigen nach billigem Ermessen erstattet werden. Dies gilt namentlich von den Kosten für eine notwendige Vertretung.

§ 13.

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

In den Fällen des Absatz 1 kann der Sachverständige, wenn er nicht öffentlicher Beamter ist, an Stelle der Gesamtvergütung nach den Taxvorschriften die Berechnung der Gesamtvergütung nach den Taxvorschriften dieses Gesetzes beanspruchen.

Dolmetscher erhalten Entschädigungen als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 14.

Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Soweit allgemeine Vorschriften für Dienstreisen nicht erlassen sind, kann die oberste Verwaltungsbehörde über die Gewährung der den öffentlichen Beamten in den Fällen des Abs. 1 den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten besondere Vorschriften erlassen.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

Auf Beamte der Gemeinden, (Gemeindeverbände) finden die allgemeinen Vorschriften für Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als die oberste Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die Höhe der ihnen den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten erlassen hat.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die ihr durch Abs. 2 und Abs. 5 gegebene Befugnis zum Erlasse der bezeichneten Bestimmungen auf andere Behörden übertragen.

§ 15.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden.

§ 16.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige oder die Staatskasse eine richterliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden, wenn die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind. Für die Festsetzung und die Berichtigung ist das Gericht oder der Richter zuständig, vor welchem die Verhandlung stattgefunden hat, und für die Berichtigung auch das Gericht der höheren Instanz.

Gegen die richterliche Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.